

Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/Diversity Education (Master of Arts)

Aufgrund des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften am 27.04.2016 die nachfolgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/ Diversity Education beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit / Diversity Education mit dem Abschluss Master of Arts.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Anderenfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit / Diversity Education mit dem Abschluss Master of Arts ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen ergänzend zu der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zugangsbedingung über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung.

2. Die Abschlussnote eines ggf. weiteren einschlägigen oder fachlich eng verwandten Hochschulstudiums wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Pkte	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21
Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Pkte	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11
Note	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9
Pkte	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Note	4,0									
Pkte	0									

Die Punkte nach Nr. 1 und ggf. Nr. 2 werden addiert. Das Ergebnis geht in die Rangliste nach Satz 1 ein. In Fällen von Punktgleichheit entscheidet die bessere Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 1 und 2 des grundständigen Studiengangs, auf den der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit / Diversity Education (Master of Arts) aufbaut; bei gleicher Note entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber mit Zugangsberechtigung gemäß § 2 Absatz 2 ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums vorläufig. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.03. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.09. zu erbringen. Anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(4) Studierende, die mit Auflagen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 eingeschrieben wurden, müssen deren Erfüllung spätestens zwei Semester nach der Einschreibung nachweisen, folglich bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 30.09. des Folgejahres und bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 31.03. des Folgejahres. Liegt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht vor, erfolgt die Exmatrikulation, es sei denn die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den

Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe ba) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - bc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder der in Absatz 1 genannten Fallgruppen entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit / Diversity Education (Master of Arts) (Verkündungsblatt Heft 64 - Nr. 4 / 2012 (31.05.2012) außer Kraft.